

Unterbringung in einer Heil- und Pflegeanstalt

§ 64

Ist damit zu rechnen, daß die Unterbringung des Beschuldigten in einer Heil- und Pflegeanstalt oder einer Erziehungsanstalt angeordnet werden wird, so soll schon im Ermittlungsverfahren einem Sachverständigen Gelegenheit zur Vorbereitung des in der Hauptverhandlung zu erstattenden Gutachtens gegeben werden.

§ 65

(1) Zur Vorbereitung eines Gutachtens über den Geisteszustand des Beschuldigten kann auf Antrag eines Sachverständigen angeordnet werden, daß der Beschuldigte in eine öffentliche Heil- und Pflegeanstalt gebracht und dort beobachtet wird. Im Ermittlungsverfahren entscheidet der Staatsanwalt, nach Eröffnung des Hauptverfahrens das Gericht.

(2) Die Verwahrung in die Anstalt darf die Dauer von sechs Wochen nicht überschreiten.

§ 66

Körperliche Untersuchung

(1) Die körperliche Untersuchung des Beschuldigten einschließlich der Entnahme von Blutproben darf zur Feststellung von Tatsachen angeordnet werden, die für das Verfahren von Bedeutung sind.

(2) Andere Personen dürfen ohne ihre Einwilligung nur untersucht werden, wenn festgestellt werden muß, ob bei ihnen eine bestimmte Spur oder Folge einer strafbaren Handlung vorhanden ist.

(3) Die Anordnung steht dem Richter, im Ermittlungsverfahren dem Staatsanwalt oder dem Untersuchungsorgan, zu.